



Stellungnahme

07.06.2011

zum Referentenentwurf zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien

1. Vorbemerkung

Ausgehend vom Treibhausgasminderungsziel der Bundesregierung von 40 % gegenüber 1990 soll der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2020 35 % betragen (80 % bis 2050).

Gleichzeitig hat die Regierungskoalition bereits mit ihrem Koalitionsvertrag deutlich gemacht, dass der Fortbestand des EEG-Einspeisevorrangs ab 2012 mit einer wirtschaftlicheren Förderung und einer effizienteren Einspeisung verknüpft werden und bei der Biomasseverstromung **organische Reststoffe gegenüber nachwachsenden Rohstoffen eine stärkere Gewichtung** erfahren sollen.

Diese Festlegungen im Energiekonzept und im Koalitionsvertrag werden im Zusammenhang mit der Umsetzung der nationalen Klimaschutzziele und der beabsichtigten Energiewende ausdrücklich begrüßt. Die Zuckerindustrie hat seit 1990 ihren **Energiebedarf um über 51 %** und ihre **CO₂-Emissionen um knapp 58 % gesenkt**, obwohl die deutsche Zuckerindustrie bereits weit vor 1990 hocheffiziente KWK-Anlagen mit Wirkungsgraden von über 80 % betrieben hat.

Vor diesem Hintergrund ist es uns ein wichtiges Anliegen, durch das **Biomaspotenzial der Zuckerwirtschaft weitere Beiträge zur Einsparung fossiler Energieträger und zum Klimaschutzprozess** zu leisten.

2. Einbeziehung von Zuckerrübenschnitzeln, Pressschnitzeln und Rübenkleinteilen in die Einsatzstoffvergütungskategorie I

Durch das EEG 2009 wurden „Zuckerrübenschnitzel“ und Pressschnitzel (im Gesetz als „Zuckerrübenpresskuchen aus der Zuckerproduktion“ bezeichnet) in die Positivliste nach Nummer V der Anlage 2 zum § 27 Absatz 4 als rein pflanzliche Nebenprodukte eingestuft, die zusammen mit nachwachsenden Rohstoffen der Positivliste nach Nummer III in Biogasanlagen verwendet werden dürfen. Gleichzeitig wurden „Rübenkleinteile“ und „Rübenschnitzel als Nebenprodukt der Zuckerproduktion“ in die Negativliste der Nummer IV aufgenommen. Diese Einstufungen bewirkten, dass für unsere Nebenprodukte ein Zugang zum NawaRo-Bonus versperrt blieb und deshalb eine energetische Nutzung dieser im hohen Maße prädestinierten Einsatzstoffe wirtschaftlich nicht realisierbar ist.

Der Referentenentwurf richtet sich mit seinen Anlagen 1 und 2 zur Biomasseverordnung auf eine Fortschreibung dieser **Ungleichbehandlung unserer Einsatzstoffe** gegenüber den in die neue Einsatzstoffvergütungsklasse I einbezogenen Rohstoffen (Anlage 2). Hierdurch werden unsere Einsatzstoffe hinsichtlich einer **energetischen Verwendung ganz erheblich im Wettbewerb benachteiligt** gegenüber den Konkurrenzprodukten der neuen Anlage 2, mit denen sie sich **auf der Ebene der stofflichen Nutzung** (z.B. im Futtermittelmarkt) **gleichrangig gegenüberstehen**.

Deshalb sprechen wir uns dafür aus, dass auch Zuckerrübenschnitzel, Pressschnitzel und Rübenkleinteile angesichts deren hohen Energieertrags in die Förderung der Einsatzstoffvergütungsklasse I mit einbezogen werden.

- Der Grundgedanke, der hinter der Anlage 2 steht, ist, dass die für die Einsatzstoffvergütungsklasse I vorgesehenen Rohstoffe keiner weiteren Wertschöpfung unterlegen haben sollen außer der durch das EEG besonders geförderten Nutzung in einer Biogasanlage. Dieser Grundsatz wird jedoch bereits durch die in der Anlage 2 genannten „silierten Substrate“ mit Blick auf deren Biogasertrag erweitert.
- Nach den Regelungen der EU-Zuckermarktordnung verbleibt das Rübenmark (Zuckerrübenschnitzel) im Eigentum des Landwirts. Somit handelt es sich bei unseren hier in Rede stehenden Nebenprodukten in vollem Umfange um rein **landwirtschaftliche Urprodukte**, die der selben Förderung unterliegen müssten wie die in die Einsatzstoffvergütungsklasse I einbezogenen nachwachsenden Rohstoffe.
- Eine Verbreiterung der Biomassebasis für die Biogaserzeugung durch eine Einbeziehung unserer Einsatzstoffe in die Anlage 2 kann ferner einen nachhaltigen Beitrag dazu leisten, die zunehmend kritische Auseinandersetzung mit dem befürchteten Entstehen von Monokulturen durch die Biomasseförderung zu entschärfen. Dies gilt in besonderer Weise auch vor dem Hintergrund, dass es angesichts der geplanten Mengenbegrenzung beim Einsatz von Mais und Getreide auf die wirtschaftliche Verfügbarkeit weiterer hochwertiger Einsatzstoffe verstärkt ankommen wird.
- Die Verwendung der in die Vergütungsklasse I eingeordneten Anbaubiomasse mag zwar auf den ersten Blick einen partiell höheren Energieertrag vermitteln. Unter dem Gesichtspunkt einer am Prinzip der Nachhaltigkeit orientierten **Kaskadennutzung** (Flächeneffizienz) ist die Verwertungskette der Zuckerrübe diesen Einsatzstoffen jedoch deutlich überlegen, da aus ihr das Lebensmittel Zucker, die energetisch hochwertigen Nebenprodukte Pressschnitzel und Melasse sowie der energetisch wertvolle Reststoff Zuckerrübenkleinteile erzeugt werden. Gleichzeitig verbleibt das Rübenblatt zur Verbesserung der Humusbilanz für die Nachfrucht auf dem Feld.

Der Gesamtenergieertrag je Hektar Zuckerrübe in Kaskadennutzung beläuft sich auf 230 GJ/ha/a, einschl. 20 GJ/ha/a Biogas aus Pressschnitzeln und Rübenkleinteilen (mit Rübenblatt sogar 306 GJ/ha/a), während der Energieertrag von Mais in Ganzpflanzennutzung bei 157 GJ/ha/a liegt.

- Eine Gleichstellung von Zuckerrübenschnitzeln und Rübenkleinteilen mit Abfällen durch eine ausschließliche Anwendung der Grundvergütung würde der **wirtschaftlichen Bedeutung** unserer Einsatzstoffe nicht gerecht. Zum einen verursachen unsere Rohstoffe einen erheblich höheren Bereitstellungsaufwand. Zum anderen hat die bloße Einbeziehung in die Grundförderung durch das EEG 2009 deutlich gezeigt, dass hierdurch kein hinreichender Anreiz geschaffen wurde, diese hochwertigen Einsatzstoffe wirtschaftlich einer energetischen Nutzung zuzuführen.
- Ferner ist eine Einbeziehung unserer Nebenprodukte in die Vergütungsklasse I gegenüber anderen Einsatzstoffen **ohne negative Auswirkungen auf den Futtermittelmarkt realisierbar**, weil sich das für eine energetische Verwendung verfügbare Volumen an Pressschnitzeln von rund 1,3 Mio. t/a auf maximal 0,5 % des jährlichen Futtermittelverbrauchs des landwirtschaftlichen Nutztierbestandes in Deutschland beläuft. Gleichzeitig stehen derzeit nicht unerhebliche Mengen an Trockenschnitzeln für den Export zur Verfügung, die im Bedarfsfall als nicht getrocknete Pressschnitzeln für den heimischen Futtermittelmarkt einsetzbar wären.

⇒ ***Vor diesem Hintergrund bedarf es mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz einer Einbeziehung von Zuckerrübenschnitzeln, Pressschnitzeln und Rübenkleinteilen in die Einsatzstoffvergütungsklasse I.***

3. Einbeziehung von Vinasse in die Einsatzstoffvergütungsklasse I

Im Gegensatz zu dem Einsatzstoff „Getreideschlempe aus der Alkoholproduktion“ ist Vinasse aus der Alkoholproduktion nicht in die Listen der Anlagen zur Biomasseverordnung eingebunden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung bedarf es jedoch auch insoweit einer Berücksichtigung, da durch die Nennung von Getreideschlempe die Vinasse als zwar äquivalentes, aber nicht identisches Produkt nicht automatisch miterfasst wird.

⇒ ***Hierbei ist hervorzuheben, dass auch Vinasse aufgrund deren hohen Methanertrags von 52 m³/t FM (bei 60 % TS-Gehalt) einer Berücksichtigung in der Einsatzstoffvergütungsklasse I bedarf.***


Michael Ricke-Herbig